

## Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
15. Änderung 22.05.1995 14.12.2010	§ 1 Abs. 8 entfällt § 1 Abs. 10	01.01.2011
16. Änderung 13.12.2011	§ 1 Abs. 2 § 1 Abs. 4	01.01.2012
17. Änderung 04.12.2012	§ 1 Abs. 2 § 1 Abs. 6 § 1 Abs. 7 § 1 Abs. 9 § 4 Abs. 1	01.01.2013
18. Änderung 26.11.2013	§ 1 Abs. 5 § 1 Abs. 11	01.01.2014
19. Änderung 15.12.2015	§ 1 Abs. 4 § 1 Abs. 10	01.01.2016
20. Änderung 22.11.2016	§ 1 Abs. 2 § 1 Abs. 4	01.01.2017
21. Änderung 19.12.2017	§ 1 Abs. 2 § 1 Abs. 7 § 1 Abs. 8 hinzugefügt § 1 Abs. 10 ergänzt	01.01.2018
22. Änderung	§ 1 Abs. 2 § 1 Abs. 4 § 1 Abs. 10	01.01.2020

Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica vom 22.05.1995 in der Fassung der 22. Änderungssatzung, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 16.12.2019

## Präambel

## Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),
- des § 2 i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW 2016, S. 1150)

- des § 9 Abs. 2, 2a und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW 2017, S. 442),
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 16.12.2019 folgende 22. Änderungssatzung beschlossen:

## § 1 Kosten der Abfallbeseitigung

(1) Die Kosten der Abfallbeseitigung werden durch Benutzungsgebühren gedeckt.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Restmüllabfuhr beträgt

a) bei 4wöchentlicher Abfuhr für ein

60 l Gefäß	5,34 €/Monat	64,08 €/Jahr
80 l Gefäß	7,12 €/Monat	85,44 €/Jahr
120 l Gefäß	10,68 €/Monat	128,16 €/Jahr
240 l Gefäß	21,36 €/Monat	256,32 €/Jahr

b) bei 4-wöchentlicher Abfuhr für ein

1.100 l Gefäß	97,90 €/Monat	1.174,80 €/Jahr
---------------	---------------	-----------------

c) bei 2-wöchentlicher Abfuhr für ein

1.100 l Gefäß	195,80 €/Monat	2.349,60 €/Jahr
---------------	----------------	-----------------

d) bei wöchentlicher Abfuhr für ein

1.100 l Gefäß	391,60 €/Monat	4.699,20 €/Jahr
---------------	----------------	-----------------

(3) gestrichen

(4) Die Benutzungsgebühr für die Biotonne beträgt bei 14-täglicher Abfuhr für ein

60 l Gefäß	3,50 €/Monat	42,00 €/Jahr
80 l Gefäß	4,67 €/Monat	56,04 €/Jahr
120 l Gefäß	7,00 €/Monat	84,00 €/Jahr
240 l Gefäß	14,00 €/Monat	168,00 €/Jahr

(5) 70 l Abfallsäcke und Wertbänderolen für sperrige Abfälle können in den von der Stadt bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden. Der Kaufpreis beträgt für

a) den 70 l Abfallsack (Beistellsack) 7,70 €

- b) die Wertbänderolen für Sperrmüll je angefangenen  
50 kg Gewicht 10,00 €

Mit der Zahlung wird die Benutzungsgebühr entrichtet. Zu viel gekaufte Wertbänderolen werden nicht erstattet.

- (6) Für die Abholung von Haushaltsgroßgeräten, wie Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Mikrowellengeräte, Heizkörper, Herde, Klimageräte, etc. eine Gebühr in Höhe von 7,70 € in Form einer Wertbänderole erhoben.

- (7) Die Gebühr für die Eigenanlieferung von Grünabfällen auf dem Wertstoffhof beträgt

- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| • PKW-Anlieferung Kleinmenge        | 5,00 €  |
| • PKW-Anlieferung Kombi             | 6,00 €  |
| • Bulli, Anhänger kleinere Menge    | 20,00 € |
| • Bulli, Anhänger größere Menge     | 30,00 € |
| • Großmengen, nach Gewicht, pro Mg. | 80,00 € |

Die Zahlung der Gebühr erfolgt direkt an der Annahmestelle.

- (8) Die Gebühr für Eigenanlieferung von Sperrmüll auf dem Wertstoffhof beträgt

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| • PKW-Anlieferung Kleinmenge        | 12,00 €  |
| • PKW-Anlieferung Kombi             | 22,00 €  |
| • Bulli, Anhänger kleinere Menge    | 32,00 €  |
| • Bulli, Anhänger größere Menge     | 45,00 €  |
| • Großmengen, nach Gewicht, pro Mg. | 200,00 € |

Die Zahlung der Gebühr erfolgt direkt an der Annahmestelle.

- (9) Zu jeder von der Stadt bereitgestellten Restmülltonne erhält der Anschlussnehmer der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung mindestens eine 120 l bzw. 240 l Papiertonne bei vierwöchentlicher Abfuhr kostenlos. Darüber hinaus ausgegebene Papiertonnen sind ebenfalls kostenfrei.

- (10) Die Benutzungsgebühr für die Saisonbiotonne bei 14-täglicher Abfuhr in der Zeit vom 01. März bis 30. November (19 Abfahrten pro Jahr) beträgt für einen

60 l Saisongefäß	3,50 €/Monat	31,50 €/Saison
120 l Saisongefäß	7,00 €/Monat	63,00 €/Saison

- (11) Für Kleinkinder und Nutzer von Inkontinenzartikeln können Windelsäcke als Ergänzung zum zur Verfügung gestellten Restmüllbehälter erworben werden. Der Gebühr beträgt

Je Windelsack	2,00 €
---------------	--------

Die Mindestabgabemenge beträgt 5 Stück. Mit der Zahlung gilt die Benutzungsgebühr als entrichtet. Zuviel gekaufte Windelsäcke werden nicht rückvergütet.

## **§ 2**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Erstanmeldung des Abfallbehälters bzw. mit der Aufstellung des Abfallbehälters; wenn diese im Laufe des Monats erfolgt, mit dem 01. des auf die Anmeldung bzw. Aufstellung folgenden Monats, bei der Ummeldung eines Abfallbehälters innerhalb des Stadtgebietes mit dem 01. des auf die Ummeldung folgenden Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr fortgefallen ist, frühestens mit Ablauf des Monats der Abmeldung des Abfallbehälters bzw. der Rücknahme des Abfallbehälters.

## **§ 3**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenes Grundstücks oder Grundstücksteiles (Wohnungseigentum). Dem Grundstückseigentümer ist gleichgestellt der Erbbauberechtigte, der Wohnungseigentümer und Wohnungsbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, der Nießbraucher oder der sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Eigentümer und die den Eigentümern nach Abs. 1 Gleichgestellten haften für dasselbe Grundstück als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Gebührenheranziehung und Fälligkeit**

- (1) Der Grundstückseigentümer erhält über die Gebührenfestsetzung nach § 1 Abs. 2, 4 und 10 einen Heranziehungsbescheid, der mit der Zahlungsaufforderung anderer Gemeindeabgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren aufgrund eines Heranziehungsbescheides richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

## **§ 5**

### **Gebührenpflicht bei Einschränkung und Unterbrechung der Abfallbeseitigung**

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen und Unterbrechungen der Abfallbeseitigung aus den in § 19 der Satzung über die Abfallbeseitigung genannten Gründen hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.

- (2) Dauert die Unterbrechung mehr als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar jeweils für 30 Tage der Unterbrechung in Höhe einer monatlichen Gebühr.

## **§ 6**

### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung 1977 i. V. mit dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 7**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.10.1960 (BGBl I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die 22. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.